

LISTE DER BEI LÄNDERSPIELEN DES ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLBUNDES VERBOTENER GEGENSTÄNDE

(1) Die Mitnahme folgender Gegenstände in die Veranstaltungsstätte ist ausdrücklich untersagt:

- a. Waffen jeder Art;
- b. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Steine, Metallgegenstände, einzelne Batterien, nicht funktionsfähige Mobiltelefone, Flaschenöffner, abnehmbare Ketten, Eisenstangen und Eisenstücke;
- c. Stockschirme mit Holz- oder Metallspitze;
- d. Helme jeglicher Art;
- e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET, Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- f. Sonstige Getränkebehältnisse jeglicher Art, insbesondere Thermosflaschen;
- g. Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Böller;
- h. Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzen;
- i. Rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches, homophobes oder politisches Propagandamaterial;
- j. Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 130 cm oder einem Durchmesser von über 2 cm;
- k. Fahnen und Transparente die eine Größe von 200 x 100 cm überschreiten
- l. Doppelhalter jeglicher Art
- m. Fahnen und Transparente, deren Material nicht unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt;
- n. Tiere, ausgenommen Begleithunde;
- o. Jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Transparente, Fahnen, Schilder, Symbole, Flugblätter und Ähnliches; sowie werbliche und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
- p. Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen können oder leicht entzündbar sind. Insbesondere Parfum, Nagellack;

- q. Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, Kinderwagen, Fahrräder, Skateboards;
- r. Sperrige, große Taschen, große Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen. Als sperrig im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Gepäckstücke, die größer als 25 cm x 25 cm x 25 cm und nicht unter dem jeweiligen Sitz im Stadion verstaubar sind;
- s. Mechanisch betriebene Lärminstrumente wie Megaphone, Gashupen, Tröten aller Art;
- t. Größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
- u. Laser-Pointer jeder Art;
- v. Flaschenöffner;
- w. Große Schlüsselanhänger;
- x. Dartpfeile;
- y. Sturmhauben bzw. Gegenstände ähnlicher Art;
- z. Selfie Stick

(2) Die Mitnahme folgender demonstrativ aufgezählter Gegenstände in die Veranstaltungsstätte ist explizit gestattet:

- a. Kurzschirme (sogenannte Knirpse);
- b. Funktionsfähige Mobiltelefone;
- c. Funktionsfähige Fotoapparate, Film- und Videokameras oder sonstige Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (inkl. Batterien oder Akku);
- d. Gehbehelfe, Blindenstock;
- e. iPods, Walk- oder Discman (inkl. Batterien oder Akku);
- f. Schlüssel;
- g. Medikamente (inkl. Spritzen und Glasbehälter) bei Nachweis der medizinischen Notwendigkeit;
- h. Fahnenstangen mit einer Länge von bis zu 130 cm oder einem Durchmesser von bis zu 2 cm;
- i. Fahnen und Transparente, deren Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt und deren Inhalt nicht gegen Punkte 3. i und 3. m verstößt;
- j. Geldbörsen (inkl. Geldbörsenketten);
- k. Handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- l. Begleithunde (z. B. Blindenhunde)
- m. Bei Familiensektoren: Nagellack, Parfümflaschen und Ferngläser.